

„Wo war denn da der Edelmann, als Adam grub und Eva spann?“

Randbemerkungen zur patrilinearen Deszendenz. Eine Glosse.

Nein, es gab ihn tatsächlich noch nicht - nicht einmal den baltischen Baron. Diese erste *patrilineare Ordnung* ging dann mit der Großen Sintflut unter, und das war sehr viel später. Und als Noah endlich seine Arche auf das Trockene aufsetzte, soll er total betrunken gewesen sein, und Cham, einer seiner drei Söhne, sah ihn in seiner Blöße und schämte sich für ihn. Noah aber, wieder nüchtern, war darüber so zornig, dass er seinen väterlichen Segen nur seinen beiden Söhnen Sem und Japhet erteilte, seinem Sohn Cham aber nicht. Aus seinem Samen sollen die Unfreien und Sklaven entstanden sein, und die beiden anderen erlangten adelige Titel. Das war der Ursprung einer neuen Ordnung auf der Erde – der *Ständeordnung*. Die Abkömmlinge Chams waren dazu bestimmt, stets denen des Sem und des Japhet zu Diensten zu sein.

Später wetteiferten die Adligen um die Ehre, wer denn am längsten seinen Stammbaum würde zurückverfolgen können. Und da es manchem Adeligen nicht genug war, seinen Stammbaum bis zu Karl dem Großen zurückführen zu können, fanden sich so manche ergebene Gelehrte, die seine Wurzeln bis zu Noah nachzuweisen vorgaben. Wie in einem *baltischen Pratchen* erzählt wird, soll darunter auch der Ahnherr einer baltischen Adelsfamilie gewesen sein, den Noah kurz vor Schließen der Luken nur „*ungern*“ aufgenommen hatte, der sich dann immerhin aber bis nach *Sternberg* hat durchschlagen können.

Eine andere, sehr viel plausiblere Begründung für den Ursprung der *Ständeordnung* liefert der Verfasser der Rechtsaufzeichnungen des *Sachsenspiegels* (ca. 1220), die auch im Livländischen Landrecht große Beachtung fanden: Unfreiheit habe „*nichts mit Gott und der Heiligen Schrift zu tun*.“ Sie komme „*von Zwang, von Gefangenschaft und von unrechter Gewalt, die, als zunächst rechtswidrige Gewohnheit, jetzt für Recht gelten soll*“ (Ssp. Ldr. III 42, § 3-4).

Nach so einer Geschichte ist es nur noch ein kleiner Sprung ins 5. Jhdt. – wohlgeremt nach Christus – bis hin zur *Lex Salica*. Eine Vorschrift in diesem Gesetz bestimmt, dass ein Vasall des Königs ein ihm als Lehen überlassenes Stamm- oder Krongut, eine sog. *terra salica*, nur an seine männlichen Abkömmlinge weitergeben durfte. Die weiblichen Abkömmlinge waren auch erb berechtigt, aber vom Lehngut waren sie ausgeschlossen – *nulla in muliere portio hereditatis est* –, und das hatte einen einfachen Grund: An dem Lehngut klebten Kriegs- und Hofdienste, und solche waren jedenfalls damals nur die Männer zu leisten imstande. Dieses Gesetz war nur für die im heutigen Kölner Becken angesiedelten salischen Franken gültig, ebenso wie die anderen der *leges barbarorum*, die ähnliche Bestimmungen enthielten und nur auf die jeweiligen germanischen Stämme anwendbar waren. Dieses Ordnungsprinzip aus dem salischen Lehnrecht nannte man viel später *patrilineare Deszendenz auf den Mannesstamm*, also die *Abstammung in der Linie des Vaters auf die Söhne*.

Fast 800 Jahre später, nach dem Tod des französischen Königs Philipp III. († 1285), erinnerten sich französische Rechtsgelehrte an diese Regelung, als es um die Thronfolge ging und König Eduard III. († 1377) von England und Duc de Guyenne wegen der Abstammung seiner französischen Mutter Isabelle († 1358) ein näheres Recht zur Krone geltend machte als der spätere König Philipp VI. († 1350). Seinen Ausschluss von der Thronfolge begründeten die französischen Stände mit dem staatsrechtlichen Prinzip der *patrilinearen Deszendenz* aus der *Lex Salica*. Die Folge war ein 100 Jahre andauernder Erbfolgekrieg zwischen Frankreich und England (1337-1453), der mit dem Verzicht Englands auf das Herzogtum Guyenne endete. So wurde aus einer *privatrechtlichen patrilinearen Nachfolgeregelung in einem Lehngut* aus Gründen der Staatsraison ein verfassungsrechtliches Prinzip der Erbmonarchie in Frankreich, ein *premiere loi des Français*.

Und nun kennen Sie die wahre Geschichte!

Sie ist aber noch lange nicht zu Ende. Was hat das mit den baltischen Landen zu tun? Unter dem Zeichen des Kreuzes werden seit 1200 die baltischen Territorien erobert. Die Bischöfe mit den geistlichen Missionaren sind auf den Schutz von kriegstüchtigen Männern angewiesen. So entsteht ein Bollwerk von Burgen und Schlössern, um die unterworfenen Liven, Esten und Letten in Schach zu halten. Mehrere Bistümer werden errichtet. Das weitläufigste Gebiet wird vom Deutschen Orden beherrscht. Noch im 13. Jhdt. werden Erzbischof und Bischöfe in ihren Territorien zu Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reiches ernannt. Die fortdauernde Einwanderung aus Deutschland schafft ein Netz von Städten und Streusiedlungen über das ganze Land mit Absicherung der Fernwege bis zu den Häfen an der Ostsee, wo die deutschen Abenteurer anlandeten. Riga, Dorpat und Reval sind die größten der zwölf befestigten Städte.

Die kriegstüchtigen, auf Beute abzielenden Gefolgsleute wie Wappner, Knappen und Knechte, Ministeriale und Dienstleute der Bischöfe, auch Bürger und Kaufleute werden von den Kirchenfürsten großzügig mit Gütern belehnt. Als Vasallen der Territorialherren auf dem Land steigen sie zu Rittern und Edelleuten auf, bilden ab etwa 1524, in Abgrenzung zu den Ständen der Bürger und Bauern, einen eigenen Stand mit geschlossener Matrikel: die *Ritterschaft*. Sie übernehmen Landesämter und Gerichtsbarkeit, führen Siegel und Wappen mit Schild und Helm sowie Titel wie „*Achtbare*“, „*Ehrenveste*“ oder „*Veste Juncker*“. Sie erhalten weiträumige Güter als Lehen mit Dörfern und Leibeigenen, die ihren Lebensunterhalt sichern, solange sie als „*Schutz und Schirm*“ ihren Herren zu Diensten stehen.

Das kann ihnen auf Dauer nicht genügen. So sind sie bestrebt, die Güter als „*Eigen*“ für ihre Familien zu sichern. Mit großer Geduld verschaffen sie sich Privilegien und „*Gnaden*“ der Territorialherren. Die auf Zeit überlassenen Lehngüter erhalten sie bald auf Lebenszeit, und irgendwann werden sie dann in vererbliche Rittergüter umgewandelt: nach altdeutscher Tradition zunächst in *patrilinearer Deszendenz* auf die Söhne.

Dieses Ordnungsprinzip wird nicht durchgehalten. Von dem „*Schutz und Schirm*“ für die Territorialherren haben sie sich längst befreit. Weiberlehen oder Kunkellehen für welche Dienste auch immer werden gewährt. Und nach dem Aussterben der männlichen Linie erben schließlich auch die Töchter. Fortan gilt in den baltischen Landen „*Das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen ist*“, „*erblich und unwiderruflich auf ewige Zeiten*“.

Ähnlich verläuft die Entwicklung auch in den Ländern des *Heiligen Römischen Reichs*. Die herrschende Klasse ist souverän, auch in der Gesetzgebung für sich selbst. Haus- und Familienstatuten der regierenden Dynastien schreiben die *patrilineare Deszendenz* in der Thronfolge auf die Söhne fest. Die *Primogenitur* für die Erstgeborenen wird verfügt. Nur so kann die *Unteilbarkeit* der souveränen Territorien erhalten werden. Die Nachgeborenen werden ins Kloster geschickt und zum Zölibat verpflichtet oder mit reichen Pfründen abgefunden. Die Töchter erhalten Apanage und Aussteuer mit der Auflage, keine Missheiraten einzugehen. Und dennoch – endete eine Linie ohne männliche Abkömmlinge, so lebte das Haus eben in der weiblichen Linie fort, oft sogar in der Verfassungen der Monarchien verankert. Das war eine Frage der *raison de famille*. Für so etwas hatte die Habsburgermonarchie den Begriff „*Pragmatische Sanktion*“ erfunden, womit der Thron für Maria-Theresia († 1780) gesichert war. Das anscheinend *unumstößliche Ordnungsprinzip der patrilinearen Deszendenz auf den Mannesstamm* wird von den Familiendynastien so lange aufrecht erhalten, wie es deren Machterhalt sichert. Aus demselben Grund wird es aber ebenso schnell wieder fallen gelassen, dafür genügt ein „*Federstrich des Ge setzgebers*“, der bekanntlich ganze Bibliotheken zur Makulatur werden lässt.

Zurück zu den baltischen Edelleuten: Sie müssen immer schon gute Diplomaten gewesen sein. Das war bei den häufig wechselnden Obrigkeitkeiten in ihrer langen Geschichte eine Frage des Überlebens. Es ist ihnen für einige hundert Jahre glänzend gelungen, ihre Rittergüter mit den einmal

errungenen Privilegien und Vorrechten ihres Standes immer wieder neu zu festigen und zu verteidigen: nach dem Untergang des Ordensreiches gegenüber dem Königtum Polen-Litauen, dann gegenüber den Schweden und schließlich seit 1721 und dem Frieden von Nystad als Untertanen der russischen Zaren.

Die Grundlage jeder Herrschaft ist ihre Rechtmäßigkeit. Das Recht muss heilig oder alt sein, um als verbindlich anerkannt zu werden. Eine Genealogie mindestens bis zu Karl dem Großen, den Römern oder bis nach Troja, möglichst garniert mit magischen Attributen, sicherte Legitimität, verschaffte einen hohen gesellschaftlichen Rang, führte zur Zusammengehörigkeit als Geschlecht und zur Zugehörigkeit zu einem Stand von Herren, denen kraft ihrer Geburt das Recht zukam, über andere zu gebieten, und die diese Haltung nach außen mit Stolz, Ehre und Distanz zu präsentieren und, wenn nötig mit Gewalt, durchzusetzen wussten. Zweifel hieran durften nicht aufkommen, schon gar nicht bei den Leibeigenen und Untertanen, die in ihrem Glauben an ihr *Beherrsch-sein* nicht erschüttert werden durften.

Im *Siecle des Lumières* reicht all dies nicht mehr aus, um die Loyalität von Zar sowie Land und Leuten zu erhalten. Diese *Alte Welt* in den baltischen Landen ward lange vor ihrem Ende von der Legitimation für ihre Privilegien und Standesvorrechte nicht mehr getragen. Der *Contrat social* wird abrupt beendet. Noch unter den Zaren wird das Privilegium, Land und Leute zu besitzen, aufgehoben, und in den Wirren der Revolutionen geht die Lebensform dieses Standes endgültig unter. Auch sie war von der Gedankenwelt der *Liberté, Égalité, Fraternité* schlichtweg überrollt worden.

Das aber ist eine andere Geschichte!

Roland v. zur Mühlen

Literatur:

T. Wiarda, „Vom Salischen Gesetz“, Bremen 1808.

R. v. Helmersen, „Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahr 1561“, Dorpat 1836.

R. Wittram, „Baltische Geschichte“, München 1954.